

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	562
66/8.	Programmplanung.....	562
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	563
66/233.	Konferenzplanung.....	564
66/234.	Personalmanagement	571
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	572
66/236.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	575
66/237.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	577
66/238.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	581
66/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	583
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe.....	585
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei.....	586
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	587
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	588
66/244.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	589
66/245.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	590
	A. Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2010-2011.....	590
	B. Endgültige Einnahmenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	594
66/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	594
66/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	604
66/248.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	609
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	609
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	611
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2012	612
66/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	612
66/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	613
66/251.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	613

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 66/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 11. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/492, Ziff. 6).

66/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereint

ser Hinsicht den Generalsekretär erneut, sich an diese Mandate zu halten;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss zur Evaluierung⁴, zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2010/11⁵ und zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen⁶ vorgelegt hat.

RESOLUTION 66/232

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/626, Ziff. 7).

66/232. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/227 vom 22. Dezember 2009, 64/268 vom 24. Juni 2010, 65/243 A vom 24. Dezember 2010 und 65/243 B vom 30. Juni 2011,

nach Behandlung des Finanzberichts, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 12. Juli 2011 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁸, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁷ *an*;

2. *billigt* die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰;

3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 12. Juli 2011 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁸;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ *an*;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem* dafür, dass er die häufigsten Gründe für die Nichtumsetzung der Empfehlungen sowie bewährte Verfahren für die Umsetzung und Weiterverfolgung seiner Berichte aufgezeigt hat;

7. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), erneute Anstrengungen zu unternehmen, um vorrangig einen einfachen, organisationsweiten Risikomanagementansatz zu entwickeln, ohne die Einsätze auf Landesebene übermäßig zu belasten;

8. *erkennt* die Verbesserungen *an*, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer erzielt hat, nimmt Kenntnis von den Besorgnissen des Rates über die im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) festgestellten erheblichen Mängel in Angelegenheiten, die die internen Kontrollen und das Management von Vermögenswerten betreffen, ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die Empfehlungen des Rates weiter umzusetzen, und legt dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) nahe, zügig einen Aktionsplan samt Zeitrahmen zur Behebung der zu einem früheren Zeitpunkt vom Rat aufgezeigten Besorgnisse und systemischen Probleme zu erarbeiten;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die administrativen und institutionellen Maßnahmen zu verstärken, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weitestgehend zu verkürzen;

10. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), dafür zu sorgen, dass alle künftigen Regelungen eine solide und zuverlässige Innenrevision vorsehen;

11. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, über die Regelungen für die Innenrevision entsprechend Ziffer 1 *d*) des Anhangs der Finanzordnung und Fi-

⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 16 (A/66/16)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁶ Ebd., Abschn. B.

⁷ Ebd., *Supplement No. 5E (A/66/5/Add.5)*.

⁸ A/66/139.

⁹ A/66/377.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5E (A/66/5/Add.5)*, Kap. II.

¹¹ A/66/376.

nanzvorschriften der Vereinten Nationen¹² Bericht zu erstat-
ten;

12. *hebt hervor*, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor ein Instrument zur Verbesserung der Rechnungslegung und des Finanzmanagements darstellt, und ersucht den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Regelungen vorhanden sind, damit aus der Anwendung der Standards größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann;

13. *stellt* in dieser Hinsicht *mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer Vorbehalte geäußert hat, ob es dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gelingen wird, die für die erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Jahr 2012 notwendigen Vorbereitungen abzuschließen, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), seine Anstrengungen weiter zu verstärken, um sicherzustellen, dass seine Rechnungsabschlüsse die Anforderungen für die Einführung der Standards innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens voll erfüllen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sofern noch nicht geschehen, unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren die Erkundung internetgestützter Systeme zu erwägen, die es ermöglichen, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiterzuverfolgen,

namentlich den aktuellen Stand ihrer Akzeptanz, ihrer Umsetzung und ihrer Auswirkungen.

RESOLUTION 66/233

Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2012 und 2013 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230 und 65/245 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

7. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten von Konferenzen in die Resolutionen, die Ausgaben zur Folge haben, aufzunehmen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, unter Verwendung interner Kapazitäten die Nutzung der Konferenzdienste zu verbessern, insbesondere durch die Durchführung des Projekts des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) und des Programms für die Einteilung von Dolmetschern (e-APG-Modul) („Projekt 2“)¹⁸, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über andere diesbezügliche Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung des Projekts für das globale Dokumentenmanagement („Projekt 3“)¹⁸ zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von GrößenvorteilGrößenletLn.m((n)-04 Tc-.())i1.3(h)-5V, für .7(m)-4r4.40746 Tw[(nraffunQua7 des.9(inretäsem ZuGeneralv6(Dnhan[(des Pro) Tw[wtärwarübe.2(ngi(z)-1.1()-501g)1.3st Tw]-1.1(ten d)-5A)-5.9(PG-)]TJ0 -1.10 0 TD.00

lichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht

RESOLUTION 66/234

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/627, Ziff. 7).

66/234. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009 und 65/247 vom 24. Dezember 2010 sowie auf ihre Beschlüsse 64/546 vom 22. Dezember 2009 und 64/548 A vom 24. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/226 A und B vom 31. März 1998, 54/14 vom 29. Oktober 1999, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007 und 62/269 vom 20. Juni 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über Personalmanagement¹⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über interinstitutionelle Personalmobilität und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²¹ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²²,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres uf und Privatungn1 lJ0 -l.ivatleben i vo.0157 Tw[nr5Jiele o.0157 Td Stellungn9 5.46 118(er)-GenJueelGen0 Tc s C

heren Dienst nicht absolviert haben, zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass mit Wirkung vom

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System der

spruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Erziehungsbeihilfe;

2. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter entsprechend Ziffer 96 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Fragen des Kaufkraftausgleichs

verweist auf die Ziffern 103 und 123 des Berichts der Kommission²⁴ und auf Abschnitt I.A Ziffer 2 ihrer Resolution 51/216, ersucht die Kommission, zu erkunden, welche Maßnahmen durchführbar und geeignet wären, bei der Verwaltung des Kaufkraftausgleichssystems ein Einfrieren der Gehälter im Vergleichsstaatsdienst zu berücksichtigen, sowie festzustellen, ob sie zur Durchführung solcher Maßnahmen befugt ist, diese Befugnis gegebenenfalls auszuüben und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2012, wie von der Kommission in Ziffer 120 a) ihres Berichts²⁴ empfohlen, die in Anhang V.A des Berichts enthaltene geänderte Grund-/Mindestgehaltstabelle der Brutto- und Nettogehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2012, wie von der Kommission in Ziffer 120 b) ihres Berichts empfohlen, die in Anhang V.B des Berichts enthaltenen geänder-

für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission und den Generalsekretär als Vorsitzenden des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Prozess der raschen Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind, gebührende Beachtung zu schenken;

2. Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen

unter Hinweis auf Abschnitt C Ziffer 19 ihrer Resolution 65/248, in der die Kommission ersucht wurde, den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen zu regeln,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den in Ziffer 238 und in Anhang VIII des Berichts der Kommission²⁴ enthaltenen geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken.

RESOLUTION 66/236

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/643, Ziff. 6).

66/236. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010 und 65/250 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011²⁶ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechnungsprüfungsfunktion im System der Vereinten Nationen²⁷ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁸,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die

rücksichtigung der Risikokategorie, des für die Umsetzung anvisierten Zeithorizonts und der für die Umsetzung rechen-schaftspflichtigen Dienststelle;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die noch nicht umge-setzten und wiederkehrenden akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen syste-mischer Natur beziehen, umzusetzen;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

14. *ersucht* den Generalsekretär, allen Programmlei-tern nahezu legen, verstärkte Anstrengungen zur vollständi-gen Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu unternehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die voll-ständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptier-ten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und an-dere Verbesserungen beziehen, sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert wer-den, ausführliche Begründungen vorzulegen;

16. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementaus-schuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die hohe Zahl freier Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste, insbesondere in herausgehobenen Positio-nen, zu verringern;

18. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die nach wie vor freien Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste und er-sucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt auf allen Ebenen vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschlägi-gen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Na-tionen;

19. *erkennt* die Anstrengungen und Initiativen an, die das Amt für interne Aufsichtsdienste unternimmt, um die in-terne Aufsicht zu stärken, darunter die Verbesserung der in-ternen Kontrollen, der Rechenschaftsmechanismen und der organisatorischen Effizienz und Wirksamkeit sowie Verbes-serungen bei der Verfolgung seiner Empfehlungen, im Ein-klang mit seinem Mandat, und legt dem Amt nahe, seine dies-bezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

20.

20 d), 21, 24, 42 und 43 des Anhangs zu dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit gute Managementpraktiken institutionalisiert werden, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *bittet* alle an der Anwendung und der Arbeit des Systems der internen Rechtspflege Beteiligten, einschließlich der Führungskräfte und der Bediensteten, dessen eingedenk zu sein, dass das System durch Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, mit denen sichergestellt werden soll, dass es sich auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirkt und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessert;

14. *verweist* auf Ziffer 46 ihrer Resolution 65/251 und

Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi und beim Berufungsgericht anhängig sind;

27. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete bis zur weiteren Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung weiter die Aufgabe hat, die Bediensteten und ihre freiwilligen Vertreter im Rahmen der in dieser Resolution festgelegten finanziellen Parameter bei der Einlegung von Beschwerden im Wege des formellen Rechtspflegesystems zu unterstützen und auch zu vertreten;

28. *beschließt außerdem*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Frage des Mandats, des Wirkungsbereichs und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete wiederaufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, nach Konsultation mit dem Rat für interne Rechtspflege und sonstigen zuständigen Organen einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, in dem er unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen und Berichte, einschließlich der Schreiben des Sechsten Ausschusses an den Fünften Ausschuss, und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen einschlägigen Empfehlungen verschiedene Optionen für die Vertretung von Bediensteten vor den internen Gerichten vorschlägt, einschließlich eines detaillierten Vorschlags für einen von den Bediensteten finanzierten obligatorischen Mechanismus, erforderlichenfalls unter Betrachtung der Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge, und ihn auf der siebenundsechzigsten Tagung dem Fünften wie auch dem Sechsten Ausschuss zur Behandlung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten vorzulegen;

29. *verweist* auf Artikel 2 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten³⁸ und bestätigt, dass eine nach dem Statut gegen den Generalsekretär erhobene Klage eine Klage gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen darstellt, der für die Verwaltungsentscheidungen verantwortlich ist, die von der Organisation oder in ihrem Namen von vom Generalsekretär ernannten Bediensteten getroffen werden;

30. *verweist außerdem* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen³⁹ und ersucht beide Gerichte, ihre die Abweisung offensichtlich unzulässiger Fälle betreffenden Verfahren zu überprüfen;

31. *beschließt*, Artikel 7 Absatz 1 c) des Statuts des Berufungsgerichts dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einlegung von Berufungen gegen Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten von 45 Tagen auf 60 Tage ver-

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) einen Vorschlag für die Umsetzung des in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege³² vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren für Einzelauftragnehmer und Berater, einschließlich der Kostenauswirkungen verschiedener Aspekte des Vorschlags;

b) eine Analyse der politischen und finanziellen Auswirkungen für den Fall, dass Einzelauftragnehmern und Beratern, die von dem vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren erfasst werden, der Zugang zur Mediation im Wege des informellen Systems gestattet wird;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Zugang verschiedener Kategorien Nichtbediensteter, die von dem in Anhang II des Berichts über die interne Rechtspflege vorgeschlagenen Streitbeilegungsmechanismus nicht erfasst werden, zum Sys-

RESOLUTION 66/238

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/629, Ziff. 6).

66/238. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 64/239 vom 24. Dezember 2009 und 65/252 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 65/252 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 257.804.100 US-Dollar brutto (235.327.400 Dollar netto) für

den Zweijahreszeitraum 2010-2011 um den Betrag von 722.600 Dollar brutto (1.635.600 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 257.081.500 Dollar brutto (233.691.800 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁴⁶ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁷,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁴⁶ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁷;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Regierung der Vereinigten Republik Tansania für die Arbeit des Gerichtshofs gewährt;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ *an*;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

5. *bekundet* dem Generalsekretär ihre Anerkennung für innovative Lösungen bei der Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Personal zu binden;

6. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Gerichtshof in allen die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffenden Angelegenheiten auch künftig Rat zu gewähren;

⁴⁴ A/66/557 und Corr.1.

⁴⁵ A/66/600.

⁴⁶ A/66/368 und Corr.1.

⁴⁷ A/66/605.

⁴⁸ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Anwendung der Bestimmung 12.3 der Personalordnung betreffend Ausnahmen von der Personalordnung im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Bindung der Bediensteten des Gerichtshofs gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die dem Gerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens gewährten Ausnahmen keinen Präzedenzfall für andere Institutionen der Vereinten Nationen darstellen;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 171.623.100 Dollar brutto (159.535.800 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

10. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2012 in Höhe von 85.088.950 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 85.811.550 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) 722.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 bewilligten Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.544.475 Dollar brutto (39.066.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.544.475 Dollar brutto (39.066.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*

RESOLUTION 66/239

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/630, Ziff. 6).

66/239. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Anwendung der Bestimmung 12.3 der Personalordnung betreffend Ausnahmen von der Personalordnung im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Bindung der Bediensteten des Gerichtshofs gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die dem Gerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens gewährten Ausnahmen keinen Präzedenzfall für andere Institutionen der Vereinten Nationen darstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht klarere Ausführungen über die aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten befristeten Stellen und Positionen zu machen;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 281.036.100 Dollar brutto (250.814.300 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 299.500 Dollar für den Zweijahreshaushalt zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

12. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2012 in Höhe von 147.328.800 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 140.368.300 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, nach Berücksichtigung des Betrags von 149.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 299.500 Dollar entspricht;

b) 6.960.500 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

13. *beschließt*, den Betrag von 73.664.400 Dollar brutto (60.730.000 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 73.664.400 Dollar brutto (60.730.000 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.868.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2012 bewilligt wor-

den sind, auf ihre Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	282.887.000	252.227.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	4.707.000	3.952.200
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(6.557.900)	(5.365.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	281.036.100	250.814.300
<i>abzüglich:</i>		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(299.500)	(299.500)
Gesamtbeiträge für 2012	147.328.800	121.460.000

bestehend aus:

a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, nnach dem00

RESOLUTION 66/240

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/631, Ziff. 6).

was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entspricht;

RESOLUTION 66/241

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 12.442.925 Dollar brutto (11.831.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, den Betrag von 12.442.925 Dollar brutto (11.831.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.223.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Mechanismus für 2012 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/294 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 159.235.000 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/294 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 517.850.700 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 486.726.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, dem Betrag von 26.374.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 4.750.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des Haushaltsplans und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan Analysen der ersten Anwendung des Modells und die dabei gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 722.129.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 277.915.150 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

13. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 8.874.300 Dollar zu verbuchen, der dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds entspricht, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bereits auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angerechnet wurden;

14. *beschließt*, den Betrag von 444.214.450 Dollar für den Zeitraum vom 9. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.202.520 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.076.820 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/244

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/635, Ziff. 6).

66/244. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

Sudan⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1997 (2011) des Sicherheitsrats vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Ver-

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 *den folgenden Beschluss:*

a) Der von ihr in ihrer Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010 bewilligte Betrag von 5.367.234.700 US-Dollar wird um 49.199.000 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	101.770.300	6.280.500	108.050.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	672.835.300	16.409.200	689.244.500
Einzelplan I insgesamt	774.605.600	22.689.700	797.295.300
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.313.276.700	(3.814.800)	1.309.461.900
4. Abrüstung	22.134.800	393.400	22.528.200
5. Friedenssicherungseinsätze	112.903.800	(3.911.500)	108.992.300
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.023.000	634.100	8.657.100
Einzelplan II insgesamt	1.456.338.300	(6.698.800)	1.449.639.500
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	46.605.800	(30.900)	46.574.900
8. Rechtsangelegenheiten	45.396.500	978.900	46.375.400
Einzelplan III insgesamt	92.002.300	948.000	92.950.300

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
37. Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)	6.957.100	(479.100)	6.478.000
Einzelplan IV insgesamt	428.505.300	17.607.100	446.112.400
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	123.662.500	(11.306.600)	112.355.900
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.326.800	2.320.400	100.647.200
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.547.100	6.427.100	71.974.200
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.129.900	7.991.800	118.121.700
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	63.298.400	1.788.300	65.086.700
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	52.246.200	(2.615.300)	49.630.900
Einzelplan V insgesamt	513.210.900	4.605.700	517.816.600
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	141.191.400	8.084.400	149.275.800
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	83.717.500	(18.100)	83.699.400
25. Palästinaflüchtlinge	43.712.400	4.697.100	48.409.500
26. Humanitäre Hilfe	29.399.900	96.800	29.496.700
Einzelplan VI insgesamt	298.021.200	12.860.200	310.881.400
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.996.600	246.800	185.243.400
Einzelplan VII insgesamt	184.996.600	246.800	185.243.400
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	26.126.100	375.500	26.501.600
28B. Bereich Programmplanung, Haushalt und			

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>		<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
29.	Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	72.120.000	(684.800)	71.435.200
Einzelplan VIII insgesamt		581.326.300	16.789.500	598.115.800
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
30.	Interne Aufsicht	38.925.000	(3.769.200)	35.155.800
Einzelplan IX insgesamt		38.925.000	(3.769.200)	35.155.800
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
31.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.993.400	(1.459.400)	10.534.000
32.	Sonderausgaben	114.134.100	(3.935.600)	110.198.500
Einzelplan X insgesamt		126.127.500	(5.395.000)	120.732.500
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
33.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	60.326.800	480.200	60.807.000
Einzelplan XI insgesamt		60.326.800	480.200	60.807.000
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>				
34.	Sicherheit	238.447.700	(6.892.900)	231.554.800
Einzelplan XII insgesamt		238.447.700	(6.892.900)	231.554.800
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>				
35.	Entwicklungskonto	23.651.300	—	23.651.300
Einzelplan XIII insgesamt		23.651.300	—	23.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>				
36.	Personalabgabe	550.749.900	(4.272.300)	546.477.600
Einzelplan XIV insgesamt		550.749.900	(4.272.300)	546.477.600
Gesamtsumme		5.367.234.700	49.199.000	5.416.433.700

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2010-2011 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalver-

3. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁸⁹;

5.

verbundener Reisekosten, auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen;

23. *verweist* auf Ziffer 112 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und ersucht den Generalsekretär, zu bewerten, wie die Aus- und Fortbildungsprogramme und -ziele zur Mandatserfüllung und zu den Zielen der Organisation beitragen;

Konferenzdienste und Veröffentlichungen

24. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen und die Hauptausschüsse und Nebenorgane nicht diskriminierend behandelt werden und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

Nicht stellenbezogene Mittel

25. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 17 Millionen US-Dollar zu kürzen, außer in den Einzelplänen IV und V des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

Berater und Vertragsdienstleistungen

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in künftigen Programmhaushaltsvorschlägen der Mittelbedarf für Berater und Sachverständige in den Programmbeschreibungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

Neukalkulation

27. *beschließt*, die Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen bis zum ersten Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung für die stellenbezogenen Kosten mit den tatsächlichen Ausgaben der Vergangenheit im Einklang steht;

Außerplanmäßige Mittel

28. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

29. *betont außerdem*, dass der Einsatz außerplanmäßiger Mittel im Einklang mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten der Organisation stehen muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinem nächsten Entwurf des Programmhaushaltsplans Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel in der Organisation zu machen;

Einzelplan I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

30. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen;

31. *verweist* auf Ziffer I.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, eine D-1-Stelle für den Leiter der Einheit für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und die P-5-Stelle beizubehalten;

Büro des Präsidenten der Generalversammlung

32. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

Büro des Generaldirektors (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi)

33. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² und beschließt, im Büro des Generaldirektors (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi) eine P-4-Stelle und zwei Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

Kapitel 2 Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement

34. *beschließt*, die für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 10 Millionen Dollar zu kürzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

36. *verweist* auf Ziffer I.58 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, beschließt, die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Kurzprotokolle nicht umzusetzen und beschließt außerdem, 10 Millionen Dollar für die Zwecke der Kurzprotokolle zu veranschlagen;

37. *verweist außerdem* auf Ziffer I.72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/66/7 und Corr.1).

⁹² A/66/7/Add.7.

Maßnahmen zu treffen, um das Arbeitsvolumen der Übersetzungsdienste bestmöglich unter den Dienstorten aufzuteilen, ohne dass die Qualität der Dienste beeinträchtigt wird;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

39. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

Einzelplan II Politische Angelegenheiten

Kapitel 3 Politische Angelegenheiten

40. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Unterprogramm 4 (Entkolonialisierung) eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) nicht abzuschaffen;

Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung

41. *verweist* auf Ziffer II.30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, für das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zwei P-4-Stellen zu schaffen;

Büro des Registers für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden

42.

79. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln si-

109. *bekräftigt* Ziffer 130 ihrer Resolution 64/243 und nimmt Kenntnis von Ziffer IX.12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

Einzelplan X
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

Kapitel 32
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

Gemeinsame Inspektionsgruppe

110. *verweist* auf Ziffer X.16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und genehmigt für den Mittelbedarf der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Zusammenhang mit Beratern einen Betrag von 100.000 Dollar, wobei sie die Gruppe dringend auffordert, bei der Bereitstellung derartiger spezialisierter Beratung und technischer Dienste für die Inspektoren stärker auf ihr Sekretariat und den innerhalb des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand zurückzugreifen;

Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

111. *verweist außerdem* auf Ziffer X.24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle teilnehmenden Organisationen zur Konsolidierung des Sekretariats des Rates am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan XI
Ausgaben betreffend das Anlagevermögen

Kapitel 34
Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

112. *beschließt*, den Gesamtmittelbedarf für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten um 6,9 Millionen Dollar zu senken, und ersucht den Generalsekretär, die Projektvorschläge ihrer Priorität nach so zu ordnen, dass die Sicherheit der Bediensteten, der Delegierten und des sonstigen Personals an allen Dienstorten gewährleistet ist;

Einzelplan XII
Sicherheit

Kapitel 35
Sicherheit

113. *ersucht* den Generalsekretär, zu überprüfen, ob der Einsatz privaten Sicherheitspersonals angemessen ist, insbesondere in Situationen, in denen es keine andere Option für die Gewährleistung der Sicherheit der Bediensteten gibt, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversamm-

lung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan XIII
Entwicklungskonto

Kapitel 36
Entwicklungskonto

114. *beschließt*, für das Entwicklungskonto einen zusätzlichen Betrag von 6 Millionen Dollar zu veranschlagen;

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

115. *verweist* auf Abschnitt III der Resolution 60/283 und beschließt, die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen bis zum 30. April 2012 zu verlängern, bis die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss gefasst hat.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Laufbahngruppe

RESOLUTION 66/247

Hinse

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 30 (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 betreffend das System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 30 (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 betreffend das System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement⁹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁶;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 a) und c) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ansatz des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz, mit der Maßgabe, dass der der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegende Folgebericht ein vollständiges Bild des umfassenden Rahmens für das Notfallmanagement vermitteln wird, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 6 und 11 des Abschnitts II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010;

5. *bedauert* den Mangel an Koordinierung im Sekretariat, der zu Verzögerungen bei der Vorlage des in Ziffer 11 der Resolution 64/260 erbetenen Vorschlags geführt hat;

6. *beschließt*, den außerordentlichen Reservefonds nicht zur Finanzierung der Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs in Anspruch zu nehmen, und ersucht in dieser

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

IV

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2012-2013

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2012-2013¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

9. *erinnert* an ihre Resolution 65/249;

VI

Internationales Handelszentrum

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹⁰⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, dass die befristete Stelle des Beigeordneten Grafikdesigners (P-2) weiterhin aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren ist;

3. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für diesen Zweijahreszeitraum vorgeschlagenen Mittel von 41.337.700 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 38.072.000 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0,921 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

VII

Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹¹⁰, über Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹¹¹ und über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf¹¹² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{110,111,112};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste bei der Durchführung künftiger Bauprojekte die in früheren Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die in großen Investitionsprojekten, namentlich dem Sanierungsgesamtplan, erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert werden müssen;

5. *verweist* auf Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass wegen eines Fehlers des Architektur- und Baumanagementberaters geschätzte Ausgaben von 734.000 Dollar aus der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben anfallen, wodurch die veranschlagte Rückstellung erheblich geschrumpft und somit das Risiko für das Projekt bei der Wirtschaftskommission für Afrika gestiegen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* darum, mit der Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst dann zu beginnen, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen detaillierten Durchführungsplan und eine Kostenanalyse auf der Grundlage der mittelfristigen Option vorzulegen, samt ausführlichen Erklärungen der Kostenbestandteile und -kalkulation sowie der Basis für die den Schätzungen zugrunde liegenden Annahmen, entsprechenden Belegdaten und einer nach Prioritäten geordneten Aufgabenliste, in der aus Sicherheits- und Gesunderwägungen renovierungsbedürftige unverzichtbare Einrichtungen hervorgehoben sind, unbeschadet etwaiger Beschlüsse der Generalversammlung zu dieser Frage;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als mögliche Ergänzung zu den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten für die Verwirklichung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Optionen für die freiwillige Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Quellen im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen aufzunehmen;

9. *beschließt*, den Betrag von 810.600 Dollar für Zeitpersonal in Kapitel 29E (Verwaltung, Genf) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans

Dollar für Vertragsdienstleistungen in Bezug auf die Ausarbeitung des detaillierten Projektdurchführungs- und Stufenplans in Kapitel 34 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) zu bewilligen;

10. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 74.000 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu bewilligen, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu verrechnen ist;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Tagung und seiner fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Tagung und seiner fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

X

**Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen
der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht
der Kommission für den internationalen
öffentlichen Dienst für das Jahr 2011**

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

1. *erinnert* an ihre Resolution 66/235 vom 24. Dezember 2011;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹²¹;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² *an*;

XI

**Finanzielle Auswirkungen der internen Rechtspflege
bei den Vereinten Nationen**

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/237 vom 24. Dezember 2011 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen zusätzlichen Betrag von 7.078.700 Dollar zu den Werten von 2012-2013 zu bewilligen, der eine Erhöhung um 2.178.600 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination), 557.600 Dollar in Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten), 402.600 Dollar in Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 299.400 Dollar in Kapitel 29A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), 689.200 Dollar in Kapitel 29C (Bereich Personalmanagement), 649.700 Dollar in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 868.200 Dollar in Kapitel 29E (Verwaltung, Genf) und 695.000 Dollar in Kapitel 29G (Verwaltung, Nairobi) und eine Erhöhung um 738.400 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 7.078.700 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verbucht f

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag</i> <i>(in US-Dollar)</i>
17. UN-Frauen	14.482.300
Zwischensumme	436.635.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	138.308.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.654.500
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.247.200
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.256.000
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	62.646.700
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	57.779.600
Zwischensumme	532.892.300
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
24. Menschenrechte	154.315.400
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	95.507.100

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2012-2013 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs-fonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN Z

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2012

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2012 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 US-Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 bewilligten Mittel in Höhe von 5.152.299.600 Dollar, zuzüglich eines Betrags von 49.199.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 A vom 24. Dezember 2011 gebilligten Nettoerhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁶ wie folgt finanziert:

a) 40.118.000 Dollar, und zwar 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 13.925.400 Dollar, entsprechend der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, die von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 gebilligt wurde;

b) 2.585.230.800 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 über den Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 222.065.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der in Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) abzüglich 5.617.400 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B gebilligten Veranlagerung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.

RESOLUTION 66/249

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁷ sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2012-2013, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

ten und achtundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 66/250

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2012;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 64/247 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren;

diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 66/249 vom 24. Dezember 2011 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolving Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dolleant d.0001 Tc-eijah05 Tw(sc1335.

C

kratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 2011, mit der der Rat das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Stabilisierungsmission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/296 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *betont*, dass der Generalsekretär mit allen Kräften sicherstellen muss, dass die gesamte technische und logistische Unterstützung für die Wahlen rechtzeitig bereitgestellt wird, im Einklang mit dem Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabili-